

Backstubensatzung der Gemeinde Nehren

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Die Einwohner der Gemeinde, örtliche Vereine und Organisationen sind berechtigt, die gemeindeeigene Backstube im Bürger- und Vereinshaus zu benutzen, wenn sie sich dieser Backstubensatzung unterwerfen und den Anweisungen der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte Folge leisten.

(2) Auswärtige Vereine und Organisationen, sowie Einzelpersonen kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall zulassen.

§ 2

Nutzung

Die gewerbsmäßige Herstellung von Backhausbrot zum Verkauf wird nicht gestattet. Auch private Feierlichkeiten sind nicht gestattet.

§ 3

Reinigungspflicht

Jeder Benutzer der Backstube hat darauf zu achten, dass die Backstube in sauberem Zustand verlassen wird. Trifft ein Benutzer die Backstube nicht in sauberem Zustand an, so ist dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten zu melden.

§ 4

Haftung für Beschädigungen

Schäden an den Einrichtungsgegenständen oder in den Räumlichkeiten selbst sind spätestens nach Beendigung des Backens der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch mangelnde Sorgfalt bzw. durch Nichteinhalten der Backstubensatzung, Nichtbefolgen der Benutzungsanleitung des Backofens oder den Anweisungen der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten entstehen, hat der jeweilige Verursacher (Schädiger) ohne Ersatzleistung zu tragen, d.h. er haftet in vollem Umfang für den entstandenen Sachschaden.

§ 5

Backzeit

Die Backzeit erfolgt an Werktagen, gegebenenfalls nach besonderer Festlegung (Antragstellung) durch die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte.

§ 6

Reihenfolge des Backens

Sofern mehrere Parteien am selben Tag backen wollen und keine einvernehmliche Regelung der Reihenfolge zustande kommt, entscheidet das Los.

§ 7
Benutzungsgebühr

(1) Die Backstubenbenützer sind verpflichtet, das Holz zum Backen von der Gemeinde zu beziehen. Das Holz wird kostenpflichtig bündelweise (Eine Hitze) abgegeben. Kunststoffschnüre sind vorher zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Hitze 3,00 €. Der mit der Benutzung der Backstube fällige Betrag ist umgehend an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 8
Mitbringen von Haustieren

Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt.

§ 9
Nichteinhalten der Backstubensatzung

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Backstubensatzung kann eine Strafe von bis zu 300,00 € auferlegt werden oder der Ausschluss von der Benutzung der Backstube ausgesprochen werden.

§ 10
Benutzungsentgeltfreie Veranstaltungen

Gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen der in § 1 definierten Parteien und Vereine bei Nutzung der Backstube (Bürgerstüble) ohne Inbetriebnahme des Backofens zum Zwecke des Abhaltens von Sitzungen sind kostenfrei.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Backstubensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nehren, den 17.12.2002

LANDENBERGER
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Backstubensatzung am 16.12.2002 zugestimmt.
Nehren, den 17.12.2002

(Landenberger)
Bürgermeister

Diese Backstubensatzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Nehren „Gemeindeboten Nehren, Amtsblatt der Gemeinde Nehren“ am 03.04.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist damit am 04.04.2003 in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt Tübingen am 11.04.2003 vorgelegt. Das Landratsamt Tübingen hat mit Schreiben vom 12.05.2003, Az.: 11/765.3Ra mitgeteilt, dass die Prüfung der Backstubensatzung vom 17.12.2002 keine Beanstandungen ergeben habe.
Nehren, den 22.05.2003

(Landenberger)
Bürgermeister